Haupt-Expedition: Bilkerstraße 24.
Erscheint täglich.
Preis per Quartal 2 Mark, per Post 2 Mark 10 Pfg.
Anzeigen werden die Zeile zu 15 Pfg. berechnet. Minimum 2 Zeilen. Reclamen 50 Pfg.

Düsseldorfer Volksblatt.

Filial-Expeditionen: Marktstraße 5 u. Schadowstraße 35, Eckstraßen-Ecke.
Agenturen: Haasenstein u. Vogler in Köln, Frankfurt a. M., Berlin u. Hamburg, Rud. Mosse in Köln, Berlin, Frankfurt a. M. u. Hamburg, G. L. Daube u. Co. in Frankf. a. M. u. allen größeren Städten.

Nr. 314. Verantwortlicher Redacteur: (J. V.) W. Zeck in Düsseldorf. Donnerstag, den 20. November 1879. (Korbinian.) Druck und Verlag von C. Becker & Co. in Düsseldorf. 13. Jahrg.

Deutsches Reich.

C.P.C. **Berlin**, 19. Nov. Der von dem Abgeordneten Frhr. v. Schorlemer-Alst eingebrachte Gesetzentwurf über die **Vererbung der Landgüter** in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Rees-Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr ist von 176 Mitgliedern aller Parteien, mit Ausnahme der Fortschrittspartei, unterzeichnet, darunter der größte Theil des Centrums, ferner 61 Conservative, 13 Nationalliberale (v. Bennigsen, Hammacher (Essen), Harkort, Dr. Miquel u. A.), endlich 3 „Wilde" (Berger-Witten, Graf von Behr-Behrenhoff, Dr. Loewe-Bochum). — Der Gesetzentwurf soll der in den genannten Kreisen immer größer werdenden Zerstückelung der Güter und dem in Folge dessen unausbleiblichen Aufhören des Standes der mittleren Grundbesitzer, dieser festesten, leistungsfähigsten und conservativsten Grundlage des Staates und der Gesellschaftsordnung, Einhalt thun. Nach der gegenwärtig herrschenden Gesetzgebung fallen die Güter entweder in die Hände großer Grundbesitzer oder Kapitalisten, oder fallen der Ausschlachtung anheim; in beiden Fällen entsteht an Stelle einer seßhaften, zufriedenen Bevölkerung rasch ein ländliches Proletariat, das nur zu leicht der Verführung destructiver Parteien verfällt. Die Erhaltung des Mittelstandes im Grundbesitz ist eine wichtige Pflicht für Staat und Gesellschaft. Dieser Pflicht sucht der Entwurf zu genügen, indem er, den Anschauungen, Rechtsgewohnheiten und Wünschen des Volksstammes und betheiligten Standes Rechnung tragend, vorzugsweise Bestimmungen trifft für solche Fälle, wo weder unter Lebenden noch von Todes wegen Verfügungen getroffen sind. An den Landgütern soll in Ermangelung letztwilliger Verfügungen ein bevorzugtes Erbrecht (das Anerbenrecht) eines der Miterben eintreten: der gesetzliche Anerbe ist der älteste unter sämmtlichen Miterben männlichen Geschlechts und in Ermangelung der letzteren die älteste Miterbin weiblichen Geschlechts; es geht jedoch die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts des ältern Sohnes den jüngern Söhnen, und ebenso die Nachkommenschaft der älteren Tochter beiderlei Geschlechts den jüngern Töchtern vor. Ist der Erblasser im Wittwenstande ohne Leibeserben gestorben und rührt das Landgut von dem verstorbenen Ehegatten her, so geht das Anerbenrecht auf die Erben des vorverstorbenen Ehegatten über. Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen den Adoptivkindern und deren Nachkommen vor; uneheliche Kinder sind nur anerbenberechtigt, wenn sie legitimirt sind. Diese Bestimmungen sind nur eine Wiederherstellung des uralten westfälischen Erbrechts, das sich im Rechtsbewußtsein des Volkes noch bis zur Stunde erhalten hat. Der Gesetzentwurf bringt ferner Abänderungen in Vorschlag für die Bestimmungen in Betreff derjenigen Ehen, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft gilt. Der Ehemann soll danach ohne Einwilligung der Ehefrau Landgüter nicht veräußern oder belasten können; ist ein Erbe vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte nur Verwaltung und Nießbrauch, und zwar bis zu seinem Tode; heirathet er wieder, so hat er Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht für Landgüter, die nicht von ihm herrühren, oder nicht gemeinschaftlich von den Ehegatten erworben sind, nur bis zum 30. Lebensjahre des Anerben. Bei kinderloser Ehe ist der überlebende Ehegatte Universalerbe des Verstorbenen. — Wie sehr die vorgeschlagenen Aenderungen als dem allgemeinen Volkswohle dienlich anerkannt werden, beweist schon die oben angeführte große Zahl von Namen aus den verschiedensten Parteien, die die Bestrebungen des Frhrn. v. Schorlemer-Alst, dieses unermüdlichen Vorkämpfers für den Bauernstand, zu unterstützen bereit sind.

— Der „Reichsanzeiger" publizirt die Ernennung Oelschlaeger's zum Generalauditeur der Armee und des Unter-Staatssekretärs Schelling zum Staatssekretär im Reichsjustizamt.

— Die umfangreichen Motive zu dem Gesetze betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben, welches in der Freitagssitzung des Abgeordnetenhauses nach beendigter erster Lesung einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden ist, enthalten höchst interessante statistische Notizen, welche einestheils die enorme Höhe der Communalbesteuerung, dann aber auch die große Ungleichartigkeit der Belastung ergeben. Im Jahre 1876 belief sich der Gesammtbetrag der Communalsteuer im preußischen Staate auf 139,25 Millionen Mark, und zwar wurden von denselben gegen 84 Millionen Mark von den Stadtgemeinden und gegen 55 Mill. Mark von den Landgemeinden mit Ausschluß der Gutsbezirke aufgebracht. Hiervon wurden aufgebracht 57,8 Millionen Mark als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, 40¼ Millionen Mark in Form von Communalsteuern und 41 Millionen Mark als besondere direkte und indirekte Gemeindeabgaben. In den einzelnen Landestheilen schwankt die Belastung mit Gemeindesteuern pro Kopf der Bevölkerung zwischen 3,40 M. in der Provinz Posen und 3,53 M. in der Provinz Hannover bis auf 8,67 M. in der Rheinprovinz und 9,48 M. in der Provinz Brandenburg. Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnittssatz ist in den Stadtgemeinden erheblich höher als in den Landgemeinden. Derselbe schwankt hinsichtlich der Stadtgemeinden zwischen 4,94 M. für die Provinz Hannover, bezw. 5,39 M. für die Provinz Posen einerseits und 12,05 M. für die Rheinprovinz bezw. 14 M. für die Provinz Brandenburg mit Einschluß von Berlin andererseits. In den Landgemeinden mit Ausschluß der Gutsbezirke schwankt der Durchschnittssatz zwischen 1,83 M. in der Provinz Pommern bezw. 2,29 M. in der Provinz Posen einerseits und 5,78 M. in der Provinz Schleswig-Holstein bezw. 6,49 M. in der Rheinprovinz andererseits. Die erwähnte Gesammtsumme von 139¼ Millionen Mark Gemeindesteuern umfaßt aber keineswegs sämmtliche Leistungen zu communalen Zwecken. In derselben sind nicht enthalten die Gebühren und besonderen Beiträge, welche vorzugsweise für die Städte ins Gewicht fallen, und die Naturalabgaben und Naturaldienste, welche besonders für die Landgemeinden in Frage kommen. Auf eine Erleichterung ihrer großen Lasten werden die Gemeinden nach dem Expose des Finanzministers bei Einbringung des Staatshaushaltsetats für die nächste Zeit schwerlich rechnen können; alles, was sie zu erwarten haben, ist eine gleichmäßigere Vertheilung der Lasten.

— Die Frage des **Abpflückens von Beeren**, Pilzen 2c. auf Feldern hat bekanntlich schon bei der vorjährigen Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine besondere Rolle gespielt. Heute wurde von der betreffenden Commission des Abgeordnetenhauses beschlossen, daß, wer den polizeilichen Anordnungen oder dem Verbote des Eigenthümers entgegen Kräuter, Beeren, Pilze abpflückt, mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft wird. Eine wesentliche Einschränkung erhielt diese immer noch exorbitante Strafbestimmung durch den von der Commission angenommenen Zusatz, wonach die Verfolgung nur auf Antrag des Berechtigten eintritt.

* **Aus Schlesien**, 18. Nov. Breslau zählt 90,000 Katholiken, aber in der katholischen Schuldeputation, welche von der in ihrer Majorität jüdischen Stadtverordneten-Versammlung gewählt wird (35 Israeliten) sitzt nur, und zwar auch jetzt zum ersten Mal seit langer Zeit, ein einziger Katholik neben sechs Protestanten, fünf Israeliten und einen Rougeauer.

— In der „Schl. Volksztg." findet die gewiß berechtigte Klage Ausdruck, daß in den protestantischen Elementarschulen Breslaus 578 katholische Schüler sich befinden, für die doch offenbar neue Schulen eingerichtet werden müssen, wenn die Rechte der katholischen Eltern entsprechenden Schutz finden sollen. Das Blatt beantragt deshalb, daß an geeigneten Punkten zwei 6klassige katholische Elementarschulen errichtet werden, ein Verlangen, das durchaus gerechtfertigt ist.

— Ueber den Nothstand in Oberschlesien erhält die „Frankf. Ztg." von einem Abgeordneten folgende Zuschrift: „Amtlich und privatim wird mir die Thatsache des Nothstandes in Oberschlesien gemeldet. Man kann an dem Ernst der von der Regierung getroffenen Vorkehrungen zur Abwehr der drohenden Schrecken nicht zweifeln. Aber es möchte sich fragen, ob die kleinen Vorbeugungsmaßregeln und Hülfen, die von den Kreistagen ausgehen (so z. B. werden von Gleiwitz aus 300,000 M. gefordert), genügen, um einem rapide um sich greifenden Uebel zu steuern. Es wird dies vielfach bezweifelt, und es ist an der Zeit, die ernsteste Aufmerksamkeit der leitenden Behörden auf einen Punkt zu lenken, der in den politischen Journalen und Fachblättern viel zu wenig und viel zu schüchtern erörtert wird. Es steht nämlich fest, daß bei dem, in diesem Herbst so ungemein großen Kartoffel-Export nach England, Belgien und Frankreich, den Rheinlanden und Westfalen auch nennenswerthe Posten aus Schlesien ausgeführt werden. Auf der Ostbahn und der ostpreußischen Südbahn kann die Verwaltung kaum den betreffenden Anforderungen genügen, und es dürfte doch als ein unerhörtes Beginnen zu kennzeichnen sein, daß eine Provinz mit einem auf Hungertyphus und Siechthum hinweisenden und die staatliche Unterstützung beanspruchenden Nothzustand noch direct Kartoffeln, das Brod der Armen, ausführt, weil zufällig der Centner einige Groschen mehr kostet, als in anderen Jahren. Unter diesen Umständen müßten die Behörden dringend aufgefordert werden, in den Kreisen Kosel, Ratibor, Rybnick, Pleß, Gleiwitz und Lublinitz amtlich constatiren zu lassen, welcher Kartoffelvorrath überhaupt noch vorhanden ist. Es dürfte sich daraus die Nothwendigkeit eines Kartoffel-Ausfuhrverbots ergeben, das in diesem Augenblicke um so gebotener erscheint, als Frankreich — und zwar lediglich in Erkenntniß des dortigen Mangels — laut Depesche in der Amtszeitung — ein Decret veröffentlicht, betreffend die Aufhebung des französischen Verbots der Einfuhr von Kartoffeln aus Deutschland, welches früher des Coloradokäfers halber gegeben worden war. Es werden also sicher, sobald es die Witterungsverhältnisse einigermaßen erlauben, auch Kartoffelsendungen nach Frankreich dirigirt werden, und wir selbst werden zum Frühjahr Mangel an dem Brode der Armen haben.

* **Frankfurt a. M.**, 19. Nov. Durch ein Schreiben, datirt Osnabrück, 16. d., an das hiesige Stadtverordneten Collegium erklärt Miquel die Annahme der Präsentation und die eventuelle Annahme des Amtes als Oberbürgermeister hierselbst.

* **Straßburg**, 18. Nov. Die Erzherzogin Christine (Braut des Königs Alfons) ist heute Nachmittag hier eingetroffen und setzt ihre Reise nach Spanien morgen Vormittag fort. Der Statthalter begrüßte und beglückwünschte dieselbe Namens des Kaisers Wilhelm und überreichte ein eigenhändiges Schreiben desselben.

* **München**, 18. Nov. Die hiesige Polizeibehörde setzt den Kampf gegen das schamlose Treiben der Wucherer energisch fort. Neuerdings hat sie an sämmtliche Polizeiorgane folgende Zuschrift erlassen: „Durch Erlaß vom 18. April l. J. sind die sämmtlichen polizeilichen Organe angewiesen worden, der Bekämpfung des Wuchers ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die polizeiliche Thätigkeit in dieser Beziehung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Mehrere besonders gravirte Wucherer haben freiwillig die hiesige Stadt verlassen, andere ihre Thätigkeit eingestellt. In mehreren Fällen konnte die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung veranlaßt oder die Maßregel der Ausweisung zur Anwendung gebracht werden. Endlich gelang es in mehreren Fällen Arrangements zwischen Gläubigern und Schuldnern zu Stande zu bringen und durch die gepflogenen amtlichen Verhandlungen die freiwillige Aufgabe

---

30

□ Schuld und Sühne.

33.

„Ist Hauptmann Flemyng fortgegangen, ohne uns „Guten Tag" zu sagen?" fragte Ethel. Sie sah so traurig und enttäuscht aus, daß der Gedanke, Ethel liebe den Hauptmann, Leonien wie ein Blitz durch den Kopf fuhr.

„Wie kommt das?" fragte Lady Fanshawe. „Er spricht doch sonst so gerne ein Stündchen mit uns."

„Ich weiß es nicht; er kommt morgen wieder. Er hat sich sehr angelegentlich nach Ihnen erkundigt."

Der seltsame Ton ihrer Stimme fiel Ethel auf. Sie sah ihre Freundin so prüfend an, daß Leonie erröthete. „Weshalb siehst Du mich so seltsam an?" fragte sie heftig. „Ich kann es durchaus nicht leiden, wenn man meine Gedanken zu errathen sucht. Ich kann nichts dafür, daß der Hauptmann fortgegangen ist. Er sagte, es wäre ihm ganz unmöglich, länger hier zu bleiben, so mußte ich ihn selbstverständlich gehen lassen." Sie wollte ihnen nicht sagen, daß er mit Thränen der Freude fortgegangen sei und daß er gesagt habe, er könne jetzt nicht ruhig und gefaßt mit andern Leuten sprechen.

„Wie können Sie nur so empfindlich sein, liebes Kind?" sagte Lady Fanshawe vorwurfsvoll. „Wer so schön ist, wie Sie, der sollte nie verdrießlich sein."

Leonie bereute ihre Heftigkeit und eilte auf ihre Freundin zu. „Vergib mir, Ethel. Ich wußte nicht, was ich sagte. Habe Nachsicht mit mir, ich fühle mich heute so unglücklich."

„Willst Du mir Deinen Kummer denn nicht anvertrauen, Leonie, und mir sagen, weshalb Du Dich unglücklich fühlst?"

„Ich weiß es selbst nicht, Ethel. Ich bin so verstimmt und bin nicht allein mit Anderen, sondern auch mit mir selber unzufrieden."

„Sir Bertram Gordon," meldete der Diener.

Leonie wäre fast zusammengebrochen. So bald hatte sie ihn nicht erwartet. Er sah so glücklich aus und ahnte nicht, welcher Blitzstrahl ihn treffen sollte. „Ich habe die Stunden ungeduldig gezählt," sagte er leise zu Leonie. „Der gestrige Tag däuchte mir eine Ewigkeit." Er sah so namenlos glücklich aus, daß es Lady Fanshawe plötzlich einfiel, sie habe nothwendig Etwas in der Vorrathskammer zu besorgen. Sir Bertram hörte nicht einmal die Entschuldigung; er hatte nur Augen und Ohr für Leonie.

Ethel nahm ein Buch und ging in's Blumenzimmer. „Ich werde wohl überflüssig sein," dachte sie lächelnd. Sie setzte sich zwischen die Farrenkräuter und öffnete ihr Buch, aber kein Blatt wurde darin umgeschlagen. Eine plötzliche Kälte überlief sie. Weshalb war Leonie seit dem Ball so verändert? „Sollte sie wirklich den Hauptmann lieben? „Nein, es ist unmöglich," flüsterte sie. „Wenn nicht alle Worte und Blicke trügen, liebt sie Sir Bertram." Sie versank in tiefe, süße Träumereien. Ihr träumte von dem Tage, an welchem er zu ihr kommen und ihr zu Füßen sinken würde. Sie vernahm im Geiste sein zärtliches Liebesgeflüster. Ihr träumte von schönen Tagen, die sie an seiner Seite verlebte und von einem unumwölkten, lauteren Glück. Würde ihr Traum wohl je zur Wirklichkeit werden? Sie hatte ihn nun schon so lange, so treu geliebt; würde er sie einst dafür wieder lieben? Am Abende des Balles war er so freundlich gegen sie gewesen und hatte ihre Hand so lange in der seinen gehalten, daß das Herz des armen Mädchens sich mit Freude erfüllte. — So saß sie an der plätschernden Fontaine und schuf sich Bilder und Träume.

„Leonie, der gestrige Tag war so schrecklich lang", wiederholte Sir Bertram. „Nun sag mir, mein Liebling, willst Du mein Weib werden?" Sie stand regungslos vor ihm und hatte ihr bleiches Gesicht von ihm abgewandt. „Antworte mir, mein Lieb", sagte er, indem er sich herabbeugte und ihre Hände küßte. „Ich habe Dich schon einmal gefragt, ob Du mein sein willst, Leonie, und Du sagtest, ich solle mir heute die Antwort holen."

„Laß uns hinausgehen", brachte sie nur mühsam hervor. „Hier kann ich nicht sprechen. Ich ersticke hier." Ein namenloser Schmerz beraubte sie fast ihrer Sinne. Wie konnte sie ihm sagen, daß sie scheiden müßten; ihm, den sie über Alles liebte, für den sie freudig in den Tod gegangen wäre? Wie konnte sie den Mann kränken, dessen ganzes Lebensglück sie war?

Sie gingen schweigend über den grünen Rasen an den rothen Verbenen, den duftenden Rosen und an den großen Kastanienbäumen vorüber, bis sie die blühende Lindenallee erreicht hatten. Die Zweige stießen oben zusammen und bildeten ein schattiges Dach, durch das sich hier und da ein Sonnenstrahl Bahn brach. In dem saftigen grünen Gras lag ein Baumstamm, der mit rothen Schlingpflanzen umwachsen war. Hier setzte Leonie sich nieder und blickte traurig gen Himmel. Plötzlich barg sie das Gesicht in ihre Hände, um die Thränen in ihren Augen zu verbergen. Sie hatte kein Recht mehr, zum lieblichen Sommerhimmel aufzublicken, — sie, die eine Erbschaft gestohlen hatte und die jetzt ihre Liebe verschachern wollte. „Wie schön ist es hier", sagte sie, „die Hitze im Zimmer war unerträglich."

„Leonie! zeige mir jetzt, daß Du keine herzlose Coquette bist", sagte Bertram sehr ernst. „Du kannst nicht dafür, daß Du so viele Anbeter hast. Schöne Frauen haben nun einmal viele Verehrer. Ich weiß, daß Du keinen Mann durch freundliche Worte und Blicke bestricken würdest, um ihn nachher von Dir zu stoßen."

„Nein, das würde ich gewiß nicht", sagte sie.

„Und weißt Du, mein Lieb, daß ich jetzt dennoch anfange, ängstlich zu werden? Ich glaubte, Du wolltest meine Liebe auf die Probe stellen und hielt das Ganze für einen Scherz. Ich glaubte, daß Du mich heute mit offenen Armen und einem glücklichen Lächeln empfangen werdest, — statt dessen wendest Du Dich aber von mir und schweigst. Was hat das zu bedeuten, Leonie? Verzeihe meine Frage, mein Liebling, deute sie nicht übel; ich zweifle ja nicht an Deiner Liebe." Sein kindliches Vertrauen und seine rührende Liebe schmerzten sie tiefer wie eine tödtliche Wunde. Ach, weshalb mußte sie ihn betrüben, weshalb mußte sie ihm das Herz brechen? Er kniete zu ihren Füßen nieder und blickte ängstlich auf das bedeckte Gesicht. „Was hast Du, mein Herz, weshalb bist Du so ganz anders wie sonst? Wo ist Deine Fröhlichkeit, wo Dein heiterer Sinn geblieben? Sieh mich an, mein Liebling."

Er nahm die Hände von ihrem Gesicht fort — und stieß einen Schrei des Entsetzens aus. „Großer Gott, Leonie, was fehlt Dir? Du bist leichenblaß und Dein Gesicht ist schmerzlich verzogen. Vertraue mir, mein süßes Lieb! Sag mir, was Dich drückt!"

„Ich muß Dir Schmerz verursachen, Bertram, und das betrübt mich sehr."

„Weshalb ist es denn nöthig, daß Du mir Schmerz bereitest, Leonie?"

Alle Selbstbeherrschung verließ sie mit einem Male. „O Bertram, ich kann Dich nicht heirathen — ich kann Dein Weib nie werden — und das macht mich so namenlos unglücklich."

„Sag' es noch einmal, Leonie, wiederhole Deine Worte," rief er aus, und seine Augen funkelten zornig. „Ich muß mich verhört haben, — ich muß Dich mißverstanden haben!"

„Zürne mir nicht, Bertram, — aber ich kann Dich nicht heirathen. Geh' nicht von mir im Zorn, Bertram, ich ertrage es nicht."

„Du kannst mich nicht heirathen, Leonie? Träume ich oder bin ich von Sinnen? War Dein Versprechen nicht so gut wie gegeben? Weißt Du, Leonie, daß, wenn Du das eigentliche Wort auch noch nie ausgesprochen, Du Dich doch zehnfach gebunden hast? — daß jede ehrliche, wahre Frau sich an Deiner Stelle ebenso gebunden fühlte, als ob sie sich durch einen feierlichen Eid dazu verpflichtet hätte?"

„Ich weiß es, Bertram," antwortete sie leise und hob ihr blasses, verzweifeltes Gesicht bittend zu ihm auf. „Ich weiß es, und dennoch kann ich Dein Weib nicht werden."

„Weshalb nicht, Leonie," fragte er, und ein schwacher Hoffnungsschimmer leuchtete in ihm auf. Vielleicht war's ja nur irgend eine kindliche Idee von ihr.

„Ich kann es nicht sagen," wiederholte sie traurig.

„Weißt Du auch, was Du thust, Leonie? Weißt Du es? Du quälst mich langsam zu Tode. Es wäre tausend Mal barmherziger, wenn Du mir einen Dolch in's Herz stießest. Dann wäre es mit einem Male aus. Ich kann nicht ohne Dich leben, Leonie. O Gott,

oder Herabminderung wucherischer Forderungen zu erzielen. Die Wahrnehmung, daß gleichwohl das wucherische Treiben in hiesiger Stadt noch vielfach unter den verschiedensten Formen fortbesteht, läßt es geboten erscheinen, in der energischen Bekämpfung desselben durch alle gesetzlich zulässigen Mittel keine Pause eintreten zu lassen. An die sämmtlichen polizeilichen Organe ergeht daher neuerdings der Auftrag, sich fortgesetzt von bedenklichen Wuchergeschäften Kenntniß zu verschaffen und sich hierbei der Mitwirkung des Publikums zu versichern. In allen jenen Fällen, in welchen nur einigermaßen eine strafbare Handlung erblickt werden kann (insbesondere Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Urkundenfälschung, Benachtheiligung der Minderjährigkeit, strafbarer Eigennutz, Bankerott — §§ 269, 264, 253, 257, 259, 261, 270, 301, 302, 284, 286, 281, 282 des Reichs-Strafgesetzbuches —) ist wie bisher Anzeige zu erstatten."

— Die „Neue Ztg." meldet: Ein Erlaß des Justizministers ordnet an, daß die Justizbehörden bei Auswahl der Zeitungen für Inserate „nicht nach Tendenz" verfahren. [Ein solcher Erlaß wäre für Preußen auch sehr nöthig.] Demnach müßten öffentliche Kundgebungen in diejenigen Blätter kommen, welche in der Gegend am meisten gelesen werden. Der Herr Minister wird aber gut thun, auch ein wachsames Auge über die Ausführung seines Befehles zu haben.

+ Die Stellung der Kirchenvorstände,

beleuchtet nach katholischen Grundsätzen.

I.

Wie sich aus verschiedenen uns bekannten Thatsachen ergibt, sind sich leider nicht überall die Kirchenvorstände über die Grundsätze klar, nach denen sie verfahren müssen, falls sie ihr Amt **im Geiste der katholischen Kirche** und im Sinne ihrer Wähler verwalten wollen. Daher dürften einige aus autoritativen Quellen geschöpfte Bemerkungen über ihre Stellung nicht überflüssig sein.

Die Berechtigung der Kirchenvorstände beruht kirchenrechtlich für die Erzdiöcese Köln auf dem vom 24. Juli 1875 datirten erzbischöflichen Erlaß über das preußische Gesetz, betr. die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden. In diesem Erlaß finden die Kirchenvorstände auch die Richtschnur für ihre Amtsführung, und mag daher die Hauptstelle des Aktenstücks hier mitgetheilt werden. Sie lautet:

„Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden stimmt mit den Maigesetzen darin überein, daß es einseitig vom Staate, ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Kirche, über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist. Es unterscheidet sich aber von denselben dadurch, daß eines Theils der Gegenstand desselben nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und daß andern Theils die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enthält, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müßte, und deshalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der Kirche geduldet werden kann. . . . **Im Vertrauen auf die so oft schon bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden,** welche mit Sicherheit voraussehen läßt, daß aus den durch das Gesetz angeordneten Wahlen der **Kirchenvorsteher** und Gemeindevertreter solche Männer hervorgehen werden, von welchen **eine den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens** zu erwarten steht, und bei der drohenden Gefahr, daß im Falle einer Nichtbetheiligung der Gläubigen an jenen Wahlen oder ihrer Weigerung die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen, die Verwaltung des von unseren Vorfahren der Kirche zugewandten Vermögens durchweg in die Hände unkirchlich oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindemitglieder oder möglicher Weise sogar in die von „Altkatholiken" gerathen würde, haben die katholischen Bischöfe Preußens einstimmig es für zulässig erachtet, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen."

Erst durch diese bischöfliche Ermächtigung hat nach katholischer Anschauung Kirchenvorstand und Gemeindevertretung das Recht zur Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten erlangt. Dasselbe ist ja ein Theil der kirchlichen Regierungsgewalt, die nur der Bischof und die von ihm Beauftragten ausüben können. **Kirchenvorstand und Gemeindevertretung sind also im Grunde Beauftragte des Bischofs.** Der Staat konnte ihnen trotz seines Gesetzes jenes Recht nicht geben, da die Verwaltung des kirchlichen Vermögens eine kirchliche Angelegenheit ist und nach katholischen Begriffen nur Papst und Bischöfe, nicht aber der Staat über kirchliche Angelegenheiten zu bestimmen hat.

Jenes Gesetz verräth übrigens deutlich den Einfluß **protestantischer** Anschauungen, nach denen ja die Kirchengewalt bei der Gemeinde ist. Indem man also auf Seiten des Staates ohne Rücksicht auf die katholischen Kirchenobern den von der Gemeinde zu wählenden Körperschaften die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten zusprach, suchte man, wohl ohne es überall klar zu erkennen, **protestantische Anschauungen in katholischen Kreisen zur Geltung zu bringen.**

Manche der „Culturkämpfer", die den Gesetzentwurf in den Kammern verschärften, sahen in der Vorlage auch ein „gutes Mittel", die **katholischen Gemeinden** kirchlich zu demokratisiren, d. h. sie **in Gegensatz und zur Auflehnung gegen die Geistlichkeit und die Bischöfe zu bringen.** Dieser diabolische Plan ist Dank der echt kirchlichen Gesinnung der Mehrheit in den katholischen Gemeinden glücklich vereitelt worden. Indeß hat sich doch schon wiederholt gezeigt, wie gefährlich das Gesetz der Kirche unter Umständen werden kann. So kam es an manchen Orten (z. B. in Ehrenfeld) bei den kirchlichen Wahlen zu Reibereien, welche die katholische Partei daselbst für lange spalteten. Die gewählten Körperschaften sind gewiß **ihrer großen Mehrzahl nach** der katholischen Kirche treu ergeben. Leider gibt es aber auch an einigen Orten Kirchenvorstände, die ihr Amt nicht im Geiste der Kirche, maßvoll und in Harmonie mit der Geistlichkeit führen, sondern sich von Elementen leiten lassen, die ihren Einfluß zur Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Herrschsucht benutzen, die, ihre Befugnisse überschreitend, den „Bruder Sacristan" (Joseph II.) im Kleinen copiren, sich in Alles einmischen, und wie das vorgekommen, sogar die Gottesdienstordnung vorschreiben möchten, ja die sich nicht scheuen, zur Drangsalirung der Geistlichkeit eventuell auch schmachvoll ihre Zuflucht zum Staatskatholicismus zu nehmen. Wir bemerken nochmals, daß solche Fälle glücklicherweise nur ganz vereinzelt vorgekommen sind und bei weitem den meisten Kirchenvorständen für ihre Verwaltung volle Anerkennung gebührt. Aber wo solche „Wölfe in Schafskleidern", solche geheime Staatskatholiken einen Kirchenvorstand zu unkirchlichen Handlungen drängen möchten, da müssen die Mitglieder, die der Kirche treu bleiben wollen, sich aufraffen, um die Pläne des Listigen zu vereiteln. Sonst werden sie dessen **Mitschuldige und sondern sich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ab.**

* Zur Schulfrage.

(Petition des Curatklerus der Erzdiözese Köln.)

II.

An zweiter Stelle hegen wir zu Ew. Excellenz das Vertrauen, daß Hochdieselben die Ihnen untergebenen Behörden anweisen werden, alle diejenigen Verfügungen und Maßregeln zu beseitigen, wodurch dieselben die Ertheilung des nicht schulplanmäßigen Religionsunterrichtes in unnützer und für die Geistlichen verletzender Weise erschwert und überhaupt den für eine erfolgreiche christliche Erziehung nothwendigen innigen Zusammenhang der Schule mit dem kirchlichen Leben in hohem Maße geschädigt haben. Es sind dies namentlich die Instruktionen der Königlichen Regierung zu Aachen vom 10. November 1875, und besonders der Königlichen Regierung zu Köln vom März 1876, sowie der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 1. August 1876.

Diese Verfügungen müssen den Eindruck machen, daß von Seiten der betreffenden Regierungen daß religiös-kirchliche Leben nicht nur als der geringste und nebensächlichste Zweck der Schule, sondern als ein derselben ganz fremdes, theilweise sogar feindliches Element betrachtet werde. Der früher überall gebräuchlich gewesene tägliche **Schulgottesdienst** ist auf zwei Tage und auf die Schüler der Oberstufe beschränkt, und in der erstgenannten Verfügung auch das Gebet vor und nach der Schule in bedauernswerther Weise benachtheiligt worden. Auf den sonntäglichen Kirchenbesuch der Kinder ist den Lehrern und Lehrerinnen „jede direkte und indirekte Einwirkung", also auch die Beaufsichtigung der Kinder während des Gottesdienstes, untersagt, unter dem Vorwande, daß „an diesem Tage das Kind der Familie gehöre und diese allein für die religiöse Angewöhnung zu sorgen habe", als ob das Kind in der Woche nicht der Familie gehöre, oder die Schule überhaupt nicht eben dazu da wäre, die Eltern in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Dieses Verfahren darf um so mehr überraschen, da die Schüler der höheren Schulen und selbst die Soldaten noch immer offiziell zum sonntäglichen Gottesdienste geführt werden. Ferner soll „keine Betheiligung der Schulen oder Schulklassen an Andachten und Prozessionen, worin dieselben unter Führung ihrer Lehrer und Lehrerinnen als Corporationen auftreten, geduldet werden", und ebensowenig eine Betheiligung der Lehrpersonen durch Uebung oder Aufsicht bei dem Empfange der Sakramente. Die königliche Regierung zu Düsseldorf hat hier doch noch bezüglich der Feier der ersten h. Communion der Kinder eine Ausnahme gemacht; aber im Kölner Bezirk hat man trotz wiederholter Vorstellungen diese Ausnahme nicht gestatten wollen, so daß selbst derjenige Tag, welcher für die Kinder der schönste und feierlichste ihres Lebens ist, zum größten Aergerniß der Kinder und der Eltern, und zur tiefen Betrübniß der religiös gesinnten Lehrpersonen, für die Schule nicht existirt. So sind nicht nur die Lehrpersonen von der Verpflichtung zu sehr wichtigen und heilsamen Dienstleistungen entbunden; es wird ihnen geradezu unmöglich gemacht, aus freiem Willen, außer in der Schule selbst, etwas für die religiöse Erziehung der Kinder zu thun. So lange derartige Verfügungen bestehen und mithin staatlicherseits das Zusammenwirken der Schule mit der Kirche ängstlich vermieden oder gar verboten wird, ist es nicht zu verwundern, wenn den Absichten Ew. Excellenz entgegen die Meinung entsteht, daß der Staat auf die religiöse Erziehung der Kinder und die Mitwirkung der Kirche bei derselben keinen Werth lege, und wenn insbesondere manche Lehrpersonen leicht zu der Ansicht verleitet werden, sie entsprächen desto mehr der Ansicht des Staates, je mehr sie sich vom kirchlichen Leben fern hielten.

Besonders müssen wir hier die unermeßlichen Nachtheile hervorheben, welche sich daraus ergeben müssen und ergeben haben, daß den Lehrpersonen in mehreren Bezirken bedeutet worden ist, das Verbot einer indirekten Einwirkung schließe auch das Verbot ein, Sonntags in der Kirche die gewöhnlichen Sitze hinter den Kindern einzunehmen oder gar dem für die Kinder bestimmten Gottesdienste beizuwohnen. Thatsächlich nehmen an sehr vielen, wenn nicht den meisten Orten die Lehrpersonen die ihnen früher zugewiesenen Stellen nicht mehr ein, und so sind die Kinder vielfach ohne Controle hinsichtlich des Erscheinens und des Verhaltens bei dem Gottesdienste, sowohl Vor- als Nachmittags. In den wenigsten Fällen können nämlich die Eltern diese Controle ausüben, da sie vielfach durch Geschäfte und andere Verhältnisse genöthigt sind, einen andern Gottesdienst zu besuchen; aber selbst wenn sie denselben Gottesdienst besuchen könnten, würde eine Aufsicht seitens der Eltern doch nicht stattfinden können, da die Ordnung und die räumliche Dispositionen der Kirchen es erheischen, daß die Kinder zusammen, getrennt von den Erwachsenen, ihre Plätze einnehmen. Der Geistliche ist durch den Dienst in Anspruch genommen, die Eltern können — selbst von den gleichgültigen und gewissenlosen abgesehen — in den wenigsten Fällen die Aufsicht führen, die Lehrpersonen dürfen es nicht. Unehrerbietigkeit im Heiligthum, Versäumniß, Störung, Geringschätzung des Gottesdienstes und in Folge dessen Rohheit, Minderung der Achtung vor jeder Autorität, sittlich-religiöse Verwilderung sind die unausbleiblichen Wirkungen dieser traurigen Maßregel.

An einzelnen Orten sind noch andere Anordnungen getroffen, welche systematisch den kirchlichen Einfluß auf die christliche Erziehung der Kinder behindern. So sind in der Stadt Köln mit Zustimmung der königl. Regierung, im Widerspruch mit dem Willen der großen Mehrzahl der Eltern, die frühern Pfarrschulen in Bezirksschulen verwandelt worden, in welchen die Kinder aus den verschiedensten und entlegensten Pfarreien bunt durcheinander gewürfelt und damit, nach der nicht zu verkennenden Absicht Mancher von denjenigen, welche diese neue Einrichtung befürwortet haben, ihren ordentlichen Seelsorgern möglichst entzogen werden. An andern Orten wird ebenfalls darüber geklagt, daß bei Abgrenzung der Schulbezirke keine Rücksicht auf die Confession der Kinder oder auf die Möglichkeit der Pastoration durch den betreffenden Seelsorger genommen wird.

III. Nachdem Ew. Excellenz bereits an mehreren Orten der Neueinrichtung von Simultanschulen entgegen getreten sind, vertrauen wir mit besonderer Zuversicht, daß Hochdieselben auch die Aufhebung derjenigen verfügen werden, welche in den letzten Jahren an mehreren Orten unserer Erzdiöcese, vorherrschend im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, z. B. zu Crefeld, **Düsseldorf-Friedrichstadt,** Hückeswagen, Beyenburg, Solingen, Wald, Ohligs, Merscheid, Wermelskirchen, theilweise auch zu Köln, im grellsten Widerspruche mit Art. 24 der preußischen Verfassungs-Urkunde und mit den formellen Bestimmungen der noch actuelles Recht bildenden Cabinetsordre vom 4. October 1821 eingerichtet worden sind. Letzterer zufolge sind nämlich Simultanschulen nur als Ausnahmen zulässig, und diese finden nur statt, „wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höhern weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird". In den beregten Fällen ist aber keine von diesen Bedingungen erfüllt; im Gegentheil war weder das geringste Bedürfniß vorhanden, noch hat man die Seelsorger und die bei der Sache am meisten betheiligten Gemeindemitglieder auch nur befragt; man ist vielmehr ohne Weiteres über den lauten Widerspruch der Seelsorger und der großen Mehrzahl der Familienväter hinweggegangen und erlebt nun, daß absichtlich oder unabsichtlich die religiösen Lehren und Gebräuche der einen oder andern Confession in schreiender Weise verletzt werden.

Da dieselben Grundsätze, welche gegen die Simultanschulen sprechen, namentlich auch der angeführte Paragraph der preußischen Verfassungsurkunde, eine möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse bei der Wahl der Schulinspectoren fordern: so werden Ew. Excellenz es gewiß nicht billigen können, daß in dieser Beziehung der katholische Charakter unserer Schulen an manchen Orten ganz unberücksichtigt geblieben ist. So ist z. B. für den fast ganz katholischen Kreis Bonn ein „altkatholischer" Kreisschulinspector angestellt. An andern Orten wurden nach Beseitigung des kath. Pfarrers Protestanten zu Localinspectoren über katholische Schulen bestimmt.

Wir freuen uns, constatiren zu können, daß gegen eine andere, von Kreis-Schulinspectoren aufgebrachte Form von Mischschulen theilweise von der Königl. Regierung eingeschritten worden ist, indem dieselbe verboten hat, Knaben und Mädchen in derselben Bank durcheinander zu setzen. Leider müssen wir jedoch im Interesse der Sittlichkeit beklagen, daß noch immer hin und wieder das Bestreben sichtbar wird, ganz unnöthiger Weise, ja planmäßig die Geschlechter in derselben Schule zu vereinigen und dann auch in der Sitzordnung einander zu nahe zu bringen. So hat man namentlich zu Crefeld, angeblich, um das Siebenklassensystem durchzuführen und „um durch die Mädchen auf das rohe Wesen der Knaben sittigend einzuwirken", die Mädchenschulen mit den Knabenschulen und umgekehrt in allen Klassen gemischt.

IV. Endlich dürfen wir nicht unterlassen, Ew. Excellenz den gegenwärtigen, für die heilsame Ausbildung der zukünftigen katholischen Lehrer höchst nachtheiligen Zustand der in unserer Erzdiöcese neugegründeten, dem Namen nach „katholischen" Lehrer-Seminarien vorzustellen. Dem katholischen Lehrerseminar zu Siegburg steht ein „altkatholischer" Director vor. Die Directoren der Lehrerseminare zu Linnich und Cornelimünster sind Geistliche, welche, entgegen den kirchlichen Vorschriften und der in ihrer Ordination übernommenen strengen Verpflichtung des Gehorsams gegen ihren Bischof, ohne Erlaubniß ihre früheren Stellen verlassen haben und deshalb keine kirchlichen Funktionen mehr verrichten können. Wir brauchen Ew. Excellenz nicht darzuthun, wie tief diese Thatsachen das katholische Gefühl verletzen, wie wenig eine solche Leitung geeignet ist, die religiöse und sittliche Ausbildung der angehenden Lehrer zu fördern, und wie sehr die Würde des Staates selbst darunter leidet, daß er katholische Anstalten Männern anvertraut, die entweder vom katholischen Glauben abgefallen oder doch mit ihrer Kirche zerfallen sind. An den genannten Anstalten und ebenso an dem Lehrerseminar zu Obenkirchen, dem Institut für Lehrerinnen zu Münstereifel, sowie an den beiden Cursen für Schulamts-Präparanden zu Köln fehlt es überdies an einem kirchlich autorisirten Religionslehrer, wodurch entweder andere Lehrer gezwungen werden, gegen ihr katholisches Gewissen katholischen Religionsunterricht zu ertheilen, oder aber der Religionsunterricht bei der Ausbildung derjenigen, welche einst Erzieher des Volkes sein sollen, gänzlich wegfällt. An dem Kölner Cursus für Lehrerinnen ist noch dazu ein Lehrbuch der Geschichte in Gebrauch, welches in hohem Grade das katholische Gefühl verletzt.

In Vorstehendem haben wir diejenigen Wünsche und Beschwerden vorzutragen uns erlaubt, deren Erfüllung resp. Beseitigung am dringendsten geboten erscheint und auch Ew. Excellenz größtentheils unmittelbar möglich sein dürfte. Eine gründliche und dauerhafte Besserung der Schulverhältnisse durch die der christlichen Heilsanstalt gebührende und mögliche Mitwirkung bei der Pflege der Schule, die Ew. Excellenz selbst wünschen, wird aber erst dann erzielt werden, wenn Hochdieselben darauf Bedacht nehmen wollen, mit der Zeit auch eine solche Regelung der Schulaufsicht resp. eine Abänderung des betr. Gesetzes anzubahnen, daß den kirchlichen Organen die naturgemäße, würdige und einflußreiche Stellung in der Schulaufsicht zurückgegeben werde, welche sie so lange mit bestem Erfolge und zur steten Zufriedenheit der Staatsbehörden eingenommen hatten, deren Beseitigung aber schon jetzt die nachtheiligsten Folgen gehabt hat, nicht bloß für die christliche Erziehung der Jugend, sondern auch für das Ansehen und die Leistungsfähigkeit der Schule, für die Autorität der Lehrer und die eifrige und freudige Mitwirkung der Eltern

Excellenz! Nach unserer tiefsten Ueberzeugung sind die hervorgehobenen Uebelstände auf dem Gebiete der Schule nur dadurch entstanden, daß man von Principien ausgegangen ist, deren Unrichtigkeit und Haltlosigkeit täglich mehr zu Tage tritt. Daher hegen wir das feste Vertrauen, daß Ew. Excellenz die Abhülfe unserer Beschwerden und die Erfüllung unserer Wünsche im Interesse der Religion, der christlichen Erziehung der Kinder und der Gerechtigkeit hochgeneigtest gewähren werden.

In dieser Ueberzeugung verharren wir als

Ew. Excellenz
treugehorsame römisch-katholische Geistliche
der Erzdiöcese Köln.

Im Oktober 1879.

* Das neue Gerichtsverfahren seit dem 1. Oktober.*)

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Ein bereits durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Strafverfahren kann in gewissen Fällen wieder aufgenommen, d. h. in der Weise erneuert werden, daß die Sache nochmals zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung gelangt und unter Aufhebung des frühern Urtheils in der Sache anderweitig erkannt wird. Es ist dies eine wesentliche Abweichung von unserm frühern Recht, da hier bekanntlich der Grundsatz galt, daß ein Urtheil, welches einmal rechtskräftig geworden, auf keine Weise wieder aufgehoben werden könne.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nach der neuen Strafprozeß-Ordnung zu Gunsten des Verurtheilten statt, wenn derselbe neue, d. h. in der frühern Hauptverhandlung nicht vorgebrachte Thatsachen oder Beweismittel beibringen kann, welche genügend sind, seine Freisprechung oder durch Anwendung eines mildern Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen.

Zu Ungunsten des freigesprochenen Beschuldigten wird das Verfahren wieder aufgenommen, wenn derselbe nachträglich vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung ablegt.

Endlich kann sowohl zu Gunsten als zu Ungunsten des Beschuldigten das Verfahren wieder aufgenommen werden: Wenn eine in der Hauptverhandlung als echt vorgebrachte Urkunde sich nachträglich als fälschlich angefertigt oder verfälscht herausstellt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger in der Hauptverhandlung ein falsches eidliches Zeugniß oder Gutachten abgegeben hat und in einigen andern praktisch minder wichtigen Fällen.

*) Nachdruck verboten.

---

hilf mir, ich kann es nicht. Meine Liebe ist mit meinem Leben so eng verbunden, daß eins nicht ohne das Andere existiren kann." Sie blickte düster vor sich hin. „Nicht wahr, Leonie, es ist nicht Dein Ernst? Ich weiß es! Du willst meine Liebe nur auf die Probe stellen. Aber bedenk', mein Lieb, daß es ein bitterer, grausamer Scherz ist."

„Es ist kein Scherz, Bertram! Es ist die bittere, traurige Wahrheit."

„Liebst Du mich denn nicht, Leonie? Ich bin nicht eitel, aber ich müßte blind sein, wenn ich Deine Liebe zu mir nicht bemerkt hätte. Ich habe die Freude bei meinem Kommen in Deinen Augen gelesen, und auf hunderterlei Art und Weise hast Du mir Deine Liebe zu verstehen gegeben."

„Habe Mitleid mit mir, Bertram, Du weißt, wie ich Dich liebe." „Du liebst mich wirklich?" rief er entzückt. „Was kann uns dann noch trennen, Leonie?"

Sie hatte sich durch ihre Liebe hinreißen lassen und dadurch einen Fehler begangen, der sich nie wieder gut machen ließ.

„Sag' mir, Leonie, was in der Welt kann uns trennen, wenn Du mich liebst?"

Sie sah angstvoll zu ihm auf, aber kein Wort kam von ihren zitternden Lippen.

(Forts. folgt.)

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei dem Gerichte zu stellen, dessen Urtheil angefochten wird. Die Stellung des Antrags ist an keine Frist gebunden, und es ist der Antrag sowohl dem Angeklagten als dem Staatsanwalte zu.

Auch wenn der Verurtheilte die Strafe bereits verbüßt hat oder schon gestorben ist, kann unter den angegebenen Voraussetzungen das Verfahren wieder aufgenommen werden. Falls der Verurtheilte gestorben ist, kann die Wiederaufnahme aber nur zum Zwecke der Freisprechung stattfinden, da es sich eben nur umd ie Wiederherstellung der Ehre des unschuldig Verurtheilten handeln kann.

Die Privatklage.

Wie bereits in einem der frühern Artikel ausgeführt, steht der Staatsanwaltschaft ausschließlich das Recht auf Einleitung der Strafverfolgung zu. Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme in den Fällen der sog. **Privatklage.** Es können nämlich Beleidigungen und solche Körperverletzungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden,*) von dem Verletzten oder dessen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund, Ehemann) im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es der vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Privatklage ist deshalb von großer Bedeutung, weil die Staatsanwaltschaft in Fällen dieser Art nicht verpflichtet ist, die Verfolgung zu übernehmen, es sei denn, daß es im öffentlichen Interesse liegt.

Handelt es sich um die Verfolgung einer Beleidigung, so kann die Privatklage nicht eher angestellt werden, als nachdem vor dem Schiedsmann in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ein Sühneversuch erfolglos angestellt ist, und es muß hierüber der Privatkläger dem Gerichte eine Bescheinigung des Schiedsmannes beibringen. Der Sühneversuch ist aber nur nothwendig, wenn beide Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen. Bei Körperverletzungen ist die Anstellung der Privatklage nicht von einem vorherigen Sühneversuch abhängig.

Die Erhebung der Privatklage geschieht durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Klageschrift. Zuständig für die Privatklage ist das Schöffengericht des Bezirks, in welchem der Beschuldigte wohnt. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit. Nachdem dieser sich erklärt hat, oder die Frist für die Erklärung verstrichen ist, entscheidet das Gericht, ob die Sache zur öffentlichen Verhandlung kommen soll, oder die Klage zurückzuweisen sei, weil eines der gesetzlichen Erfordernisse mangelt.

Kommt die Sache zur Hauptverhandlung, so können sowohl der Privatkläger, als der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen, oder sich, falls sie nicht persönlich erscheinen wollen, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Sog. Rechtsconsulenten können also hierbei nicht zugelassen werden. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz, und soweit zulässige Berufung eingelegt ist, sogar bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden. Die zurückgenommene Privatklage darf nicht von Neuem erhoben werden.

Der Privatkläger hat vor Erhebung der Klage einen Kostenvorschuß zu hinterlegen. Die Kosten der Privatklage fallen dem unterliegenden Theile, sei es der Privatkläger, sei es der Angeklagte, zur Last, einschließlich einer nicht unbedeutenden Gerichtsgebühr. Dieselbe beträgt, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und darauf ein Urtheil ergangen ist, 30 Mark.

Die Privatklage muß innerhalb dreier Monate, nachdem der Verletzte von der Beleidigung oder Körperverletzung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, angestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Klage verjährt.

Amtsrichterliche Strafbefehle.

Bei allen Uebertretungen und bei denjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind, kann der Amtsrichter, ohne daß eine mündliche Hauptverhandlung vor dem Gerichte stattfindet, und ohne daß der Angeklagte vorher gehört wird, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen **Strafbefehl** erlassen. Durch einen Strafbefehl darf jedoch nur Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen festgesetzt werden. Die in dem Strafbefehl festgesetzte Strafe muß von der Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) beantragten Strafe entsprechen. Will daher der Amtsrichter dem Antrag nicht entsprechen, weil er eine höhere oder geringere Strafe für angemessen erachtet, so kann er keinen Strafbefehl erlassen, sondern muß die Sache zur Verhandlung vor das Schöffengericht bringen.

Der Strafbefehl wird dem Beschuldigten zugestellt und dieser kann binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgerichte Einspruch erheben. Läßt der Beschuldigte diese Frist unbenutzt verstreichen, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. Wird dagegen rechtzeitig Einspruch erhoben, so gelangt die Sache, gerade so als ob der Strafbefehl nicht ergangen wäre, zur Verhandlung vor dem Schöffengericht und dieses ist an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden; es kann also auch eine höhere oder geringere Strafe erkennen, oder ein freisprechendes Urtheil erlassen.

Strafverfahren vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen.

In gewissen Strafsachen, welche an und für sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, kann der Amtsrichter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten und das Urtheil fällen. Dies kann geschehen, wenn der Beschuldigte polizeilich vorgeführt ist, es darf sich aber nur um eine Uebertretung handeln, und der Beschuldigte muß derselben geständig sein. Diese Bestimmung ermöglicht die sofortige Bestrafung der aufgegriffenen Landstreicher, Vagabunden und Bettler.

---

*) Die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen sind sämmtliche fahrlässige und die leichteren vorsätzlichen Körperverletzungen.

Lokales und Provinzielles.

Düsseldorf, 20. Novbr.

— Heute veranstaltet der Bach-Verein im großen Saale der Tonhalle ein Concert, welches sowohl in Anbetracht des ausgewählten Programms, als der mitwirkenden Solisten von ganz besonderem Interesse zu werden verspricht. Vor Allem begrüßen wir es mit Freuden, daß der berühmte Cellovirtuose J. de Swert, seit Jahren Liebling der Düsseldorfer, seine Mitwirkung bereitwillig zugesagt und dem Concert einen erhöhten Reiz dadurch geben dürfte, daß er nicht nur durch sein meisterhaftes Spiel uns entzücken, sondern auch ein größeres Musikwerk eigener Composition für Orchester selbst dirigiren wird. Da diesmal das Orchester zur Begleitung der Chorvorträge verwendet werden muß, sind mit feinem Verständniß solche Chorwerke gewählt, welche durch einen kleineren, aber festgeschulten Chor sehr gut zur Wirkung gebracht werden können, wir möchten fast sagen besser, als wie mit großen Chormassen. Dies gilt sowohl von Brahm's „Schicksalslied" als auch von Schumann's „Der Rose Pilgerfahrt", welche, wie wir hören, seit des Componisten Zeit hier nicht mehr mit Orchester aufgeführt wurde. Von der Composition von Grieg „Vor der Klosterpforte", können wir mittheilen, daß dieselbe in diesem Jahre auf dem Musikfeste des allgemeinen Tonkünstlervereins in Wiesbaden sehr beifällig aufgenommen worden ist. Wir freuen uns sehr darauf, Herrn Deluggi vom hiesigen Stadttheater auch einmal im Concertsaale zu begegnen, seine sympathische Stimme scheint uns ganz besonders geeignet für die Tenorpartie in „Der Rose Pilgerfahrt". Frl. Wellershaus aus Coblenz, die eben von einer mit schönen Erfolgen begleiteten Concerttour durch Holland zurückgekehrt, hat die Altpartieen übernommen. Wir sind begierig, sie kennen zu lernen, da an guten Altsolisten wahrlich kein Ueberfluß ist. Und so sind wir überzeugt, daß, da die Titelrolle in den Händen der Frl. Wally Schauseil ruht, die übrigen kleinen Solis durch tüchtige Dilletanten gebracht werden und vom Chor, der bis auf 80 Mitglieder gewachsen, Vorzügliches erwarten dürfen, das Concert ein äußerst genußreiches werden und allen Freunden guter Musik der Besuch desselben aufs Wärmste empfohlen werden kann. Dem strebsamen Verein ein vivat, floreat crescat.

(*) Auf einen alten Gaunerstreich fiel gestern eine junge Dame in einer hiesigen Restauration und Weinhandlung herein. Es erscheint ein wie ein wohlhabender Gutsbesitzer gekleideter Herr, welcher, während er gemüthlich seinen Frühschoppen trinkt, für die Hochzeit seines Bruders, der auf einem Gute bei Garzweiler hausen soll, eine Quantität Wein im Betrage von etwa 450 Mark bestellt mit der Erklärung, dieselbe Nachmittags gegen 3 Uhr durch seine Fuhre gegen Bezahlung entnehmen zu wollen. Mittags erscheint derselbe Herr wieder und bittet unter vielen Entschuldigungen die Dame um ein Darlehen von 14 M., welche ihm bei seinen Einkäufen in der Stadt gefehlt hätten, und verspricht, das Geliehene mit Dank zurückzuerstatten, wenn sein Bruder mit Fuhre und Geldcassette erscheinen werde. Die Dame ist vertrauensselig genug, das Geld zu leihen, und läßt den bestellten Wein schleunigst auf's Beste verpacken. Letzterer harrt natürlich noch der freundlichen Abnahme.

(*) In vergangener Nacht wurde auf der Schieß'schen Fabrik in Oberbilk ein Arbeiter vom Schlage gerührt und stürzte todt zu Boden.

(*) In der Mertensgasse wurde in vergangener Nacht eine Frau, die wegen des eben erwähnten Todesfalles nach Oberbilk citirt worden war und nun heimkehrte, von zwei Strolchen angefallen. Als sie sich in ein Haus geflüchtet, verfolgten die Burschen sie auch dorthin, und einer der Hausbewohner, der ihnen entgegentrat, erhielt einen recht empfindlichen Schlag mit einem Riemen. Einer der saubern Cumpane rief seinem Genossen sogar zu: „Nimm doch den Revolver heraus." Ein hinzukommender Schutzmann machte dem Scandal ein Ende, indem er die beiden Schlingel verhaftete, doch gelang es einem derselben, auf dem Wege zum Specklämmerchen zu entkommen.

(*) Am Dienstag Abend bemerkten Passanten der Harol dstraße ein Individuum, das sich in auffälliger Weise mit einem kleinen Mädchen zu schaffen machte. Als sie nun eine Frau jammernd auf das Kind zueilen sahen, wurde ihnen die Situation sofort ganz klar. Der Bursche hatte die Kleine an sich gelockt und durch eine ihr gespendete Puppe, die sie noch in der Hand trug, das Kind veranlaßt, ihm zu folgen. Einige kräftige Männer übergaben den Elenden, nachdem an ihm vorher Volksjustiz geübt, der Polizei.

M. Ein junger Kaufmannssohn aus Essen war in Geschäften hier anwesend, er gerieth in lockere Gesellschaft und hatte bald seine beträchtlichen Baarmittel eingebüßt. Nunmehr wurde Uhr, Kette 2c. versetzt und auch dieser Erlös verjubelt, und die Sache hätte beinahe ein Ende mit Schrecken genommen, wäre nicht gestern der Vater des Leichtsinnigen, welcher von einem Geschäftsfreunde über das Vorgefallene in Kenntniß gesetzt worden war, hier eingetroffen. — In einem Geschäfte hierselbst stellte sich ein Schwindler als Hausknecht eines Gasthofes vor und verlangte eine Partie Waare. Der Geschäftsinhaber verabfolgte das Verlangte und mußte, nachdem er Rechnung über die gesandten Waaren zugestellt hatte, die Erfahrung machen, daß er betrogen sei. Der Verlust ist zum Glück kein beträchtlicher.

Düsseldorf, 20. Nov., Morgens 8 Uhr. Wasserstand 2,96 M., stand gestern Morgen 2,84. Wind NO. Luftwärme — 2. Barometer 28—.

§ 20. Sitzung der Strafkammer vom 19. Nov. (Berufungen.) Musiker W. H. aus Ratingen war vom dortigen Polizeigerichte wegen Verübung groben Unfugs mit fünf Tagen Haft bestraft worden. Die Strafkammer ermäßigte die Strafe, indem sie auf 15 Mark erkannte. — Wegen Bettelei und Landstreicherei hatte das Polizeigericht zu Opladen den Adolph Hormund aus Stürzelberg mit 3 Wochen Haft bestraft und die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verfügt. Die Berufung des Hormund wurde verworfen. — Das Polizeigericht zu Düsseldorf verurtheilte den Fuhrunternehmer H. M. zu 8 Tagen Haft wegen der Anschuldigung, am 18. Juni sein Pferd in empörender Weise mißhandelt zu haben. Die Strafkammer verwandelte die Strafe in 100 Mark Geldstrafe. — Wegen unterlassener Reinigung der Straße wurde der Handelsmann J. R. vom Polizeigerichte in eine Geldstrafe von 20 Mark genommen. Die eingelegte Berufung wurde verworfen. — Hulda Oberhoff aus Solingen war vom hiesigen Polizeigerichte wegen gewerbsmäßiger Unzucht mit 4 Wochen Haft bestraft und ihre Ueberweisung an die Landespolizeibehörde angeordnet worden. Brauweiler schien ihr nicht zu gefallen, deshalb hatte sie sich geschwind mit dem Arbeiter am städtischen Wasserwerk, J. D. verlobt, das Aufgebot zur Ehe war bereits erfolgt und sie versprach, sich zu bessern. Dieses Alles berücksichtigend, ermäßigte die Strafkammer die Haft auf 14 Tage, nachdem auch ihr Bräutigam erklärt hatte: „Mir gefällt die Dame!" Voll Entzücken verließ das Paar den Gerichtssaal.

§ Sitzung der Appellkammer vom 19. Nov. Die Verhandlung fand nach der früheren Strafprozeßordnung statt, weil gegen den Appellanten vor Inkrafttreten der neuen Justizordnung in erster Instanz verhandelt worden war. In der Nacht vom 28. zum 29. Mai wurde dem Ackerer Theodor Stormes zu Flodrop im Holländischen ein Pferd im Werthe von 900 Mark gestohlen. Dieses Pferd wurde einige Tage nach dem Diebstahle bei dem Ackerer und Lumpensammler Johann Lappessen in Lürrip bei Gladbach vorgefunden, der es von einem Makler Namens Kasimir Königs, angeblich aus Brüggen bei Kempen zu Hause, gekauft haben wollte. Dieser Makler verwandelte sich später in einen mehrfach bestraften Spitzbuben, der mit Lappessen im Zuchthause zu Werden gesessen hatte. Lappessen wollte denselben beim Pferdekauf jedoch nicht wieder erkannt haben. Wegen dieses Pferdehandels stand Lappessen am 8. September vor dem Zuchtpolizeigerichte, der Hehlerei beschuldigt, wurde jedoch freigesprochen, weil die vorliegenden Verdachtsmomente zu einer Verurtheilung nicht ausreichend erschienen. Gegen die Freisprechung legte die Staatsbehörde Berufung ein, die Appellkammer bestätigte jedoch heute das erste Urtheil.

* **Neuß,** 18. Nov. Die „Neuß-Grevenbr. Ztg." erzählt: Ein hiesiger Brauereibesitzer wünschte Artikel zum Verkorben von Exportbierflaschen zu beziehen. Weiter war ihm nichts bekannt als daß dieselben in Elberfeld und Altena fabricirt würden. Trotz vielem Hin- und Herschreiben war es ihm nicht möglich, die Adressen der Fabrikanten ausfindig zu machen, und wandte er sich in seiner Verlegenheit mit einer näheren Beschreibung dieser wenig bekannten Artikel an die betr. Postämter, dieselben ersuchend, für ihn ein gewisses Quantum, bei einer ihnen vielleicht bekannten Firma zu bestellen. Nach 2 Tagen schon trafen beide Bestellungen von Elberfeld und Altena, bestens, ausgeführt, hier ein, mit dem Vermerk in der Factura: „in Folge gefl. Bestellung des Kaiserl. Postamtes hier."

* **Schalke,** 17. Nov. Die hiesige Brutalitätsstatistik hat sich wieder um zwei schreckliche Fälle bereichert. Am vergangenen Samstage, gegen Abend, begegneten sich in Bulmke auf einem schmalen Fußwege zwei Burschen im Alter von 17 resp. 16 Jahren. Als nach kurzem Wortwechsel der jüngere sich weigerte, aus dem Wege zu gehen und der ältere ebenfalls seinen Eigensinn nicht aufgeben wollte, kam es zu einer Rauferei. Hierbei zog der ältere ein Messer und stach dasselbe dem jüngeren mit aller Kraft in die Seite, so daß letzterer mit dem Tode ringend darnieder liegt. Der Thäter wurde an demselben Abende verhaftet und ist bereits der Staatsanwaltschaft in Essen überliefert. — Der zweite Fall trug sich gestern Abend zu. In Braubauerschaft wurde ein Arbeiter aus seiner Wohnung gerufen und als er den Fuß auf die Straße setzte, erhielt er von einem mit gezücktem Messer schon bereitstehenden Menschen einen tiefen Stich in die Brust. Der Getroffene war in wenigen Augenblicken eine Leiche. Gleich darauf hat man den Ruf vernommen: „O weh! es war doch der Verkehrte!" An dieser Mordaffaire sollen an die 15 Personen betheiligt sein. Der eigentliche Mörder ist leider noch nicht entdeckt. Heute fanden verschiedene Verhaftungen von der Theilnahme verdächtigen Personen statt.

* **Vom Niederrhein,** 18. Nov. Der „Elberf. Ztg." schreibt man: Den kommenden Freitag wird in Düsseldorf eine sehr wichtige Versammlung des Niederrheinisch-Westfälischen Müllerverbandes stattfinden, auf der die Frage der zollamtsseitigen Abfertigung des Getreides in ganzen Schiffsladungen besprochen werden soll. Es handelt sich nämlich um die Schwierigkeit, wie ein Schiff, das mehrere Fruchtgattungen in Ladung hat, z. B. Weizen, Raps, Roggen und Kohlsaat, ohne eminenten Zeitverlust zollamtsseitig abgefertigt werden könne. Wie ich höre, gedenkt man in Düsseldorf den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, sie möge in solchen Fällen das Gewicht nach dem Schiffsconaissement als einem öffentlichen Glauben habenden Dokument annehmen. Für die Müller Rheinland-Westfalens hat die genannte Versammlung in doppelter Hinsicht große Wichtigkeit. Bis zum 1. Januar 1880, dem Termine, mit welchem zugleich mit dem Eingangszoll auf Getreide auch die Rückvergütung desselben auf das event. wieder auszuführende Mehl eingeführt werden soll, sind nur noch wenige Wochen, und noch weiß Niemand, wie hierbei die in Betracht kommende Identitätsfrage zur Erledigung kommen wird. Die Mühlen Rheinland-Westfalens können in Folge dessen Mehlverkäufe ins Ausland über Dezember hinaus nicht abschließen. Aus genannten Gründen thut doppelte Eile Noth, und der Besuch der Düsseldorfer Versammlung ist gewiß allen Mühleninteressenten zu empfehlen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Neußer Fruchtpreise vom 20. Nov. 1879.

	Mark		Mark
Weizen 1. Qualität	23 30	Aveel 100 Kil.	24 20
„ 2. „	21 30	Kartoffeln	7 —
„ 3. „	— —	Heu 100 Kil.	6 —
Roggen 1. „	18 —	Stroh 100 Kil.	4 80
„ 2.	17 —	Rüböl, per 100 Kil.	60 —
Gerste	— —	do. faßweise	62 —
Wintergerste	16 50	Preßtuchen, per 1000 Kil.	138 —
Sommergerste	— —	Branntwein, per 100 Liter zu 50%	—
Buchweizen	16 50	Kleie à 50 Kilo	5 —
Rübsamen 100	— —	Vorschuß	34 50
Rapssamen	25 70		
Hafer	14 70		

Civilstand

der Oberbürgermeisterei Düsseldorf.

Geboren. Den 12. November: Jakobine Hermine Maria Anna, T. d. Conditors Louis Kluth, Wehrhahn. Den 13.: Eva Cath. Frzk., T. d. Restaurat. Franz Hompesch, Blücherstr. Den 14.: Aug. Theod., S. d. Fabrikarb. Gottlieb Moosshage, Kölnerstr. — Anna Maria Jos., T. d. Korbmachers Christian Steuth, Kurzestr. Den 15.: Cath. Henriette Johanna Wilh. Maria, T. d. Tapezierers Wilhelm Esser, Friedrichsplatz. — Walter Johann Wilhelm, S. d. Kaufmannes Jos. Simonis, Karlsplatz. — Christine Cath., T. d. Tgl. Nicol Blankenstein, Brückenstr. — Wilhelm Jos. Jakob, S. d. Rentners Hermann Manger, Bachstraße. — Hermann Jos., S. d. Bäckers Werner Kluth, Kölnerstr. Den 16.: Johann, S. d. Gärtners Wilh. Kremer, Suitbertusstraße. — Catharina, T. d. Anstreichers Karl Bertram, Neußerstraße. — Heinrich August, S. d. Regierungs-Assessors Aug. Zores, Elisabethstr. — Catharina, T. d. Fabrikarb. Joh. Schäfer, Kölnerstr. Den 17.: Johann, S. d. Tagel. Peter Schumacher, Markt.

Den 14. Nov.: David Heinrich, S. d. Buchdruckers David Hornef, Oberstr. Den 15.: Louis Rudolph, S. d. Kaufm. Albert Weidenmüller, Bahnstr. Den 16.: Maria, T. d. Sandform. Theod. Wierich, Louisenstraße. — Elisabeth Franziska, T. d. Steinh. Philipp Röser, Steinstr. Den 17.: Anna Sophie, T. d. Tgl. Heinr. Költjes, Rheinort. — Hrch., S. d. Bäckers Arnold Winzen, Volkerstr. — Bernh. Maria, T. d. Tgl. Gerhard Hondele, Neußerstr.

Gestorben. Den 17. November: Joseph Glaser, 17 T. a., Kaiserstr. — Wilh. Sevenich geb Eickmann, 56 J. a., Ehefr., Kölnerstr. Den 18.: Johann Dillmann, 3 J. 1 M. a., Flingerstr. — Cath. Müller, 6 J. a., Grafenbergerstr. — Wilhelm Steuten, 8 M. a., Dammstraße.

Danksagung.

Allen denjenigen, die an dem Begräbniß unseres verstorbenen Vaters, des Veteranen

Jakob Siegelack

Theil genommen haben, insbesondere den Mitgliedern des Krieger-Vereins, sagen wir hiermit unsern herzl. Dank.

Die Familie Siegelack.

Ein tüchtiger Bäckergehülfe sofort gesucht. Bahnstraße 19.

Ein tüchtiger Faßbindergeselle

auf sofort gesucht.

Joh. Löder, Kaiserswerth.

Gesucht ein tücht. Mädchen mit g. Zeugn. f. Küche und Hausarb. **Frau Dige,** Fischerstr. 7, 2. Et.

Die **Wahlen** zur regelmäßigen Ergänzung der **Stadtverordneten-Versammlung** finden

am Freitag, den 5. Dezember d. J., im Gasthof zum Rosenbaum hierselbst

statt und werden hierzu die in der Liste der stimmfähigen Bürger verzeichneten Wähler der 2. und 1. Abtheilung Behufs mündlicher Abgabe ihrer Stimmen vor dem Wahlvorstande zu diesem Termine hierdurch berufen und zwar

a. die Wähler der 2. Abtheilung von Morgens 10 bis 11 Uhr,

b. die Wähler der 1. Abtheilung von Morgens 11 bis 11½ Uhr.

Es sind zu wählen:

1) von der 2. Abtheilung an Stelle der ausscheidenden Herren Eduard Rittinghaus, Ferdinand Poßberg und Hubert Schmitz drei Stadtverordneten und

2) von der 1. Abtheilung an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Carl Reinhold Rüttgers ein Stadtverordneter.

Gerresheim 17. Novemb. 1879.

Der Bürgermeister **Bender.**

Freiwilliger

Verkauf.

Am Montag, den 24. d. M., Morgens 10 Uhr,

sollen im Hause Lindenstraße 91, verschiedene Mobilar-Gegenstände, als: Schränke, Sekretair 2c. 2c., 1 Ziehkarren, 1 Handkarren, Brennholz, Gerüsthölzer 2c., eine große Partie Gypsmodelle, Gypsabgüsse und dergl. m., sodann 2 Interims-Scheine des Zoologischen Gartens Nr. 2725 u. 2726, durch den Unterzeichneten gegen Baarzahlung versteigert werden.

332 **Dick,** Gerichtsvollzieher.

Ein Knabe von ordentlichen Eltern als **Lehrling** gesucht von **Wilh. Funhoff,** Decorationsmaler u. Polychromeur, 144 Schwanenmarkt 22.

Ein Küchen- u. ein Zweitm. v. L. suchen St. N. Burgpl. 9, 1. Et.

Ein ausw. Mädchen m. g. Zeugn. sucht Stelle. Markt 5.

Ein starkes Mädchen m. g. Zeugn. für alle Hausarbeit, gleich ges. 413 Nordstraße 32.

Ein Mädch. s. Kund. z. Ausb. v. Kl. u. W. N. Suitbertusstr. 88, Bilk.

Wegen Erkrankung sof. Mädchen für Küche und Hausarbeit gesucht. Leopoldstraße 43.

Großes Atelier zu vermiethen. 409 Jägerhofstraße 27.

Zwei Zimmer im Unterhaus zu vermiethen. Bahnstraße 19.

Frischmelke Kuh zu verkaufen. Golzheim 48. 261

Ein Ackergut von 122 Morg. Größe, im Bergischen geleg., ist unt. sehr günstigen Zahlungsbeding. zu verkaufen und zur belieb. Zeit zu beziehen. Frc.-Off. sub H. B 10 bef. die Exped. ds. Bl. Nur Selbstkäuf. wollen sich melden 362

Ein Ackerhof,

200 Morgen groß, an einer großen Stadt gelegen, ist auf Frühjahr 1880 zu miethen. Näh. bei 366
Joseph Gassen, Oststraße 84a.

Unterhaus mit Spezereigeschäft in guter Lage steht zu vermiethen.
Näh. in der Exp. ds. Bl. 437

Schöner Doppel-Pony, mit oder ohne Wagen u. Geschirr, st. bill. zu verk. N. in d. Exp. d. Bl. 405

1500 Mark 1. Hyp. werden zu übertragen ges. 10 fach. Sicherheit. N. in d. E. d. Bl. 406

Auszuleihen auf gute erste Hypothek 10,000 Mark, 2 mal 6000, 15,000, 18,000 und 36,000 Mark durch **J. Eßfeld,** Blumenstraße 3.

Mantelöfen. 425

Die noch vorräthigen Mantelöfen verkaufe zu sehr billigen Preisen.
Jos. Weisbecker, Kreuzst. 66.

410 **Frische**
italienische Eier,

per 100 Stück 6 M. 80 Pfg., in 1/1 und 1/2 Kisten bedeutend billiger.
J. G. Schrümpf, Markt 5.

Ganz frisch. Cabliau, Schellfisch, Seezungen, lebenden Hecht, Carpfen 2c. süße Brat-Bückinge, größte Auswahl schöner Goldfische empfiehlt
Carl Merz, Alexanderplatz 10.

Frischen Schellfisch,

süße Bratbückinge, Kieler Sprotten, süß. Laberdan, gew. Stockfisch, Tittlinge, Sardinen, Sardellen und m. Sort. Käse, fetten Limburger, per Pfd. 45 Pfg., empfiehlt
C. A. Schmitz, Wehrhahn 18.

Lebend frische Schellfische,

süße Bratbückinge, fr. gew. Stockfisch und Tittlinge, neue Sardellen, Sardinen, Häringe 2c. alle Sorten Käse in bester Qualität, feine Tafelbutter, per Pfd. M. 1,20, feinste **Mettwurst,** per Pfd. 80 Pf., Cervelatwurst, Frankfurter Würstchen, Corned Beef, neue Apfelsinen, Tafel- und Kochobst 2c. empfiehlt
Fr. S. Grünewald,
Friedrichsstraße 49.

Ostend. Seezung., Egmond. Schellfische, Kabliau, Bückinge, Laberdan, Stockfisch, Tittlinge, ger. Spickaal, Flunder, Kieler Sprotten, Gelée-Aal, alle Sorten feiner Fleischwaaren und franz. Käse empfiehlt
E. Hendrichs, Communicationsstr.

Frischen Schellfisch,

süßen Laberdan, gew. Stockfisch u. Tittlinge, süße Bratbückinge, Sprotten, frische Backfische, empfiehlt
Fr. L. Piel,
Marienstraße Nr. 1.

Lebend frischen
Schellfisch,

süße Bratbückinge, neuen gewässerten Laberdan, Stockfisch und Tittlinge, russ. Pickles-Sardinen, per Faß 2 M. 50 Pf., Sardellen und neuen **gewalzten Stockfisch** empfiehlt billigst
E. Röver, Thurmstraße 7.

Vom heutigen Tage an frische Schellfische, süßen geweichten Laberdan, geweichten Stockfisch, Tittl., Bückinge u. Här. b. **W. Brinkmann,** Nordst. 12.

Ganz fr. Schellfisch,
süße Brat-Bückinge, neuen Laberdan, gew. Stockfisch, Tittlinge, Kieler Sprotten, Maronen u. Preiselbeeren, empfiehlt **J. Klees,**
Marktstraße 14.

Frische Forellen, Turbot, Seezungen, Schellfisch, Kabliau, süße Bratbückinge, Kieler Sprotten, Antw. Muscheln u. stets leb. Oder-Krebse, empfiehlt
Joseph Hendrichs, Burgplatz.

Ganz frischen
Schellfisch,

Cabliau u. Seezungen, Rhein-Salm, Hecht und süße Bratbückinge, echte Kieler Sprotten, per Pfd. 75 Pfg., empfiehlt
A. v. Kraft Wwe.,
Heinestraße 1, Ecke am Wehrhahn und Duisburgerstraße 93.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Schiedsmannsbezirke und der Herren Schiedsmänner und deren Stellvertreter zur allgemeinen Kenntniß.

Verzeichniß der Schiedsmannsbezirke der Stadt Düsseldorf.

I. Schiedsmannsbezirk umfassend: Altestadt, Burgplatz, Eiskeller, Friedrichsplatz, Hafenwall, Krämerstr., Lambertusstr., Liefergasse, Mühlengasse, Mühlenstr., Neubrückstr., Ratingerstr., Reuterkaserne, Rheinwerft a. d. Stadt, Ritterstr., Stiftsplatz, Ursulinengasse. Schiedsmann: Herr Wilhelm Hoppe, Kaufmann, Altestadt 8. Stellvertreter: Herr Ober-Ingenieur Karl Dietze, Rheinwerft 1.

II. Schiedsmannsbezirk umfassend: Andreasstr., Bergerstr., Bolkerstr., Capuzinergasse, Communikationsstr., Flingerstr., Hundsrückenstraße, Kurzestr., Marktplatz, Marktstr., Mertensgasse, Neustr., Rheinort, Rheinstr., Stadtbrück, Wallstr., Zollstr. Schiedsmann: Herr Wilhelm Heinemann, Kaufmann, Bergerstraße 10. Stellvertreter: Herr Ernst Krischer, Kaufmann, Flingerstr. 21.

III. Schiedsmannsbezirk umfassend: Academiestr., Alleestr., Bäckergasse, Bäckerstr., Bastionsstr., Bazarstr., Benratherstr., Bergerallee, Bergerthor, Bilkerstr., Breitestr., Canalstr., Carlsplatz, Carlsthor, Casernenstr., Citadellstr., Dammstr., Elberfelderstr., Grabenstr., Hafenstr., Haroldstr., Hohestr., Maxplatz, Mittelstr., Orangeriestr., Poststr., Schulstr., Schwanenmarkt, Südstr., Theaterstr. Schiedsmann: Herr Justizrath Eberhard Hertz, Carlsthor 5. Stellvertreter: Herr Karl Othmer, Kaufmann, Alleestr. 41.

IV. Schiedsmannsbezirk umfassend: Alexanderplatz, Alexanderstraße, Bahnstr., Bismarckstr., Bleichstr., Blumenstr., Eckstr., Goltsteinstraße, Grünstr., Hofgartenstr., Josefinenstr., Klosterstr., Königsallee, Königsplatz, Königsstr., Kreuzstr., Marienstr., Oststr., Schadowstr., Steinstr., Tonhallenstr., Victoriastr. Schiedsmann: Herr Hermann Garnich, Stadtverordneter und Kaufmann, Bismarckstr. 7. Stellvertreter: Herr Heinrich Löhr, Stadtverordneter und Kaufmann, Grünstr. 15.

V. Schiedsmannsbezirk umfassend: Adlerstr., Bongardstraße, Brüderstr., Capellstr., Derendorferstr., Düsselthalerstr., Duisburgerstr., Ehrenstr., Feldstr., Fischerstr., Gartenstr., Grafenbergerstr., Hospitalstr., Jacobigasse, Jacobistr., Jägerhofstr., Inselstr., Kaiserstr., Nordstr., Pempelforterstr., Rosenstr., Schäferstr., Scheibenstr., Sternstr., Stockkampstraße, Taubenstr., Wehrhahn, Wielandstr Schiedsmann: Herr Wilhelm Hölzer, Rentner, Taubenstr. 3. Stellvertreter: Herr Peter Scheuren, Fabrikbesitzer, Kaiserstr. 49.

VI. Schiedsmannsbezirk umfassend: Ahnfeldstr., Ankerstraße, Annastr., Bankstr., Becherstr., Blücherstr., Buscherstr., Collenbachstr., Engerstr., Falkenstr., Faunastr., Glockenstr., Geistenstr., Göthestr., Golzheimerstraße, Grenzstr., Herderstr., Humboldtstr., Kaiserswertherstraße, Lichtstr., Marschallstr., Mörsenbroich, Münsterstr., Parkstr., Ratherstr., Rethelstr., Römerstr., Rolandstr., Roßstr., Sandstr., Schillerstr., Schloßstraße, Schumannstr., Schwelmerstr., Sofienstr., Thiergartenstr., Thorstraße, Uhlandstr., Ulmenstr., Wiesenstr., Winkelsfelderstr., Golzheim, Grafenberg. Schiedsmann: Herr Wilhelm Kels, Brauer und Wirth, Münsterstr. 134. Stellvertreter: ?

VII. Schiedsmannsbezirk umfassend: Ackerstr., Albertstr., Austr., Behrenstr., Binnenstr., Birkenstr., Börnestr., Bruchstr., Carl-Antonstr., Carlsstr., Charlottenstr., Cölnerstr. 1—67, 2—70, Dorotheenstr., Eifelerstraße, Eintrachtstr., Flurstr., Gereesheimerstr., Grafenbergerchaussee, Heinestr., Hermannstr., Hoffeldstr., Hohenzollernstr., Icklack, Immermannstraße, Kettwigerstr., Kurfürstenstr., Leopoldstr., Lindenstr., Neanderstr., Schützenstr., Sonnenstr., Stefanienstr., Wetterstr. Schiedsmann: Herr August Günther, Rentner, Leopoldstr. 3. Stellvertreter: Herr Eduard Pieper, Kaufmann, Grafenbergerchaussee 83.

VIII. Schiedsmannsbezirk umfassend: Cavalleriestr., Concordiastraße, Corneliusstr., Deichstr., Düsselstr., Elisabethstr., Florastr., Friedensstr., Friedrichsstr., Fürstenwall, Herzogstr., Hubertusstr., Lorettostraße, Louisenstr., Kirchfeldstr., Kirchplatz, Kronenstr., Kronprinzenstr., Neußerstr. 2—48, 1—95, Oberstr., Pionierstr., Reichsstr., Rheinwerft a. d. Neustadt, Sedanstr., Tellstr., Thalstr., Thurmstr., Wasserstraße. Schiedsmann: Herr Wilhelm Herchenbach, Stadtverordneter und Literat, Friedrichsstr. 74. Stellvertreter: Herr Hermann Walther, Kaufmann, Louisenstr. 17.

IX. Schiedsmannsbezirk umfassend: Bachstr., Bilkerallee, Brückenstraße, Brunnenstr., Fährstr., Försterstr., Fruchtstr., Himmelgeisterstr., Martinstr., Merkurstr., Am Mühlenweg, Neußerstr. Nr. 50 und 97 bis Schluß, Niederstr., Planetenstr., Sternwartstr., Suitbertusstr., Thalackerstraße, Uferstr., Volmerswertherstr., Flehe, Hamm, Volmerswerth. Schiedsmann: Herr Gustav Meurer, Stadtverordneter und Kaufmann, Försterstr. 56. Stellvertreter: Herr Gottfried Hecker, Oeconom und Restaurateur, Hamm 253.

X. Schiedsmannsbezirk umfassend: Arminstr., Bandelstr., Bogenstraße, Cölnerstr. 69 und 72 bis Schluß, Dreieckstr., Eisenstr., Ellerstr., Erkratherstr., Färberstr., Heerstr., Hildenerstr., Höhenstr., Hüttenstr., Ickbachstr., Industriestr., Josefstr., Kirchstr., Körnerstr., Lierenfeld, Linienstraße, Lessingstr., Markenstr., Oberbilkerallee, Pfeilstr., Ruhrthalstr., Schmiedestr., Stoffelerstr., Stoffeln, Ziegelstr., Zimmerstr. Schiedsmann: Herr Josef Malmedie, Fabrikbesitzer, Ellerstr. 185a. Herr Fabrikdirector Eduard Becker, Ellerstr. 169.

Düsseldorf, den 15. November 1879.

Der Oberbürgermeister **Becker.**

Eine Partie angef. Handarbeiten, Kinderkleider, Morgenhauben zu Einkaufs-Preis. Wäsche nach Maaß, zu billigen Preisen.
416 **Wwe. Faglin,** Schadowstraße 69.

Messina-Apfelsinen,

Mark 8 **per Kiste von circa 220 Stück in Winterverpackung versendet** frei ab Triest **gegen Vorauseinsendung des Betrages per Postanweisung** (da Nachnahmespesen zu theuer).
418 **Triester Marktverein, Triest.**

Rindfleisch,

per Pfund 56 und 60 Pfg. bei
W. Bartel, Wallstraße 8.

Moosrahmen werden angefertigt von **M. Klemens,** Bilkerallee 63. Neue mit Rahmen 3 M., alte zu umwickeln 1 M. 50 Pfg. Schriftl. Bestell. werd. angen. b. Wwe. Scherpenbach, Benr. Br. Königsallee 28.

Apfelkraut

per Pfd. 26 Pfg., bei 10 Pfd. 24 Pfg. bei
J. von Meurers Nachf.,
861 Bolkerstraße 30

Den Herren Bauunternehmern empfehle mein assortirtes
Lager in gusseisern. Abflussröhren
u. Verbindungsstücken zu den billigsten Preisen. **Ludw. Kraus,**
129 Oststr. 60.

Spiel-Waaren in reicher Auswahl bei **Karl Klein,** Harodst. 19.

Holzkohlen, Lohkuchen, 100 Stück 1 M. 60 Pfg., **Stroh,** nur beste Qualität bei **W. Braun,**
879 Flingerstraße 63.

Sehr schöne Stoffe zu
Damenmänteln,

als: Velour, Cheviot, Ratiné 2c. empfiehlt für Privatbedarf zu engros-Preisen **Gustav Schmachtenberg,**
684 Kreuzstraße 63.

Benrath.

Die
Schützenbruderschafts-Gesellschaft „Cäcilia"
zu Benrath
feiert am Sonntag, den 23. November dieses Jahres
im Vereinslokale bei **August Lampenscherf** ihr

226jähriges Stiftungs-Fest.

Abends 6 1/2 Uhr:

Gemeinschaftl. Fest-Essen mit Concert

und darauf folgendem

FEST-BALL.

Entre zum Concert für Nichtmitglieder à Person 1 Mark. Damen und Tanzen frei.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Der Vorstand.

Cagliostro-Theater

von **E. Basch,**
Carlsplatz — Düsseldorf.
Donnerstag, den 20. Nov., Abends 7 1/4 Uhr:
Große brillante Vorstellung.
U. A.: **Der Riesen-Photograph.** Bitte, Photographien, Visitenkarten en buste mitzubringen. — **Die Entenjagd im Salon. Die Kirche des heiligen Grabes. Kreuzigung Christi. Erscheinung der himmlischen Heerschaaren. Die Zerstörung Jerusalems. Geister-Erscheinungen 2c.**
Cassenöffnung 6 Uhr. Morgen Freitag: **Große Vorstellung,** Abends 7 1/4 Uhr.
Sonntag, den 23. November: 2 **Vorstellungen** 4 u. 7 1/4 Uhr.

Feinste egyptische Datteln,

in schönen Postkisten von 5 Kilo, per Kilo Mark 1,50 Pfg.

Römische Maronen,

in Säckchen von 5 Kilo, per Kilo Mark 0,60 Pfg.

Feinste Comachio marinirte Aale,

(aus Comachio bei Venedig, als besondere Delicatesse empfehlenswerth, **mit dem Nord- und Ostsee marinirten und in Gelée eingemachten Aalen nicht zu verwechseln) in Blechdosen von Netto 9 Pfd. (Brutto 10 Pfd.) per Dose Mark 12,—.**

Bologneser Tafel-Dessert-Rahmkäse,

(Formaggielle di Bologna) in 5 Kilo-Kistchen von 20 Stück, per Kiste Mark 11,—.

Mailänder Strachino-Käse,

in Laiben von 3 Kilo, Netto per Kilo M. 2,75 Pfg.

Franco per Post nach dem ganzen Deutschen Reiche gegen Vorauseinsendung per Posteinzahlung oder Nachnahme des Betrages versendet 417

Triester Markt-Verein, Triest.

Dem badenden Publikum diene hiermit zur Nachricht, daß **alle** Bäder auf **Waldesheim** vom **1. November** ab nur

Samstag und Sonntag in jeder Woche.

geöffnet sind.
Bei der kälteren Jahreszeit dürften 631

Römisch-irische & Kastendampfbäder

ganz besonders zu empfehlen sein, da durch deren Gebrauch die um diese Zeit mehr oder weniger daniederliegende Hautthätigkeit auf angenehme Weise angeregt wird. **Geschw. Kellinger.**

Moras' haarstärkendes Mittel. Dieses, seiner reellen Güte wegen beliebte, weltberühmte Fabrikat — nicht zu verwechseln mit sog. Reclameartikeln — welches sich seit 23 Jahren desselben ungetheilten Beifalles erfreut, ist i. Flasch. à M. 2 u. 1,25 i. Düsseldorf **nur allein echt** zu haben bei **Chr. Bertram,** Bolkerstr., **F. J. Schoras,** Communicationsstraße und **Albert Ausbüttel.** 325
A. Moras & Co., Erfinder und Kgl. Hoflieferant.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Freitag, den 21. November 1879, Vormittags 9 Uhr,

sollen zu Urdenbach in dem Hause des Kaufmannes Rudolph Ritter folgende Gegenstände:

verschiedene Mobilargegenstände, 1 Ladenreal, 1 Ladentheke, eine Partie Herren-Kleiderstoffe, diverse Stücke Kattun, Lustre, Leinen 2c., ferner 20 fertige blaue Hemden, 25 Kitteln, 1/2 Dtzd. Unterhosen, 24 fertige Hosen, eine Partie Spezereiwaaren, 1 Decimalwaage, 2 Haufen Kartoffeln, 1 Obstpresse, eine Partie Haferstroh, 1 Kaffeebrenner, 1 Farbmühle, eine Partie ungedroschenen Roggen und Hafer und 3 Morgen Runkelrüben

gegen Baarzahlung meistbietend versteigert werden.
363 **Schriever,** Gerichtsvollzieher.

Düsseldorfer
Stadt-Theater.

Direction **Albert Schirmer.**
Donnerstag, 20. November 187[illegible] 52. Vorstellung im Abonnement.
Gastspiel des Herrn Direktor Emil Schirmer.
Die zärtlichen Verwandten.
Lustspiel in 3 Akten von R. Benedix.
Schummrich, Hr. Direktor [illegible] Schirmer als Gast. — Thusnelda, Frl. Steinburg. — Ulrike, [illegible] Gimmer. — Ottilie, Frl. Sch[illegible] — Barnau, Hr. Timm. — [illegible] mar, Hr. Wassermann. — [illegible] burg, Hr. Wischhusen.

Freitag, den 21. November 187[illegible] 54. Vorstellung im Abonnement.
Zum 3. Male:
Mit neuer Ausstattung.
Fatinitza.
Komische Oper in 3 Akten von Fr. v. Suppé.
Lieutenant Wladimir Dimitrowitsch, Frl. Emma Sandorié. — [illegible] Timofey Kantschukoff, Hr. Direktor Emil Schirmer als Gäste. — Fürstin Lydia, Frl. [illegible] — Zuleika, Frl. Beck. — [illegible] Pascha, Hr. Pohlmann.
Die neue Schneelandschaft im Akt mit Festung Isaktscha, [illegible] Dekorationsmaler Herrn Ruhl, [illegible] neuen Costüme vom Obergarderobier Herrn Schmitz neu angefertigt.

Vorläufige Anzeige.
Samstag, den 22. November 187[illegible]
Außer Abonnement.
Cyclus klassischer Stücke zu ermäßigten Preisen.
10. Vorstellung.
Nathan der Weise.
Dramatisches Gedicht in 5 Akten von Lessing.

„Casino" Bil[illegible]

Heute Abend 8 Uhr:
BALL

J. Cohn

36 Hundsrücken 36
empfiehlt sein großes Lager
Knaben-Paletots
in verschied. Stoffen v. 2 Thlr. [illegible]
Die so beliebten
Kaiser-Mäntel
sind in großer Auswahl besonders auch für größere Knaben vorrä[illegible] ebenso
Herbst-Anzüge
für Knaben von 2 bis 15 Jahren in größter Auswahl und zu den billigsten Preisen.

Ich halte mich den geehrten Bäckermeistern **Düsseldorfs und Umgegend** in Lieferung
holländischer und bergischer He[illegible]
bestens empfohlen. Achtungsvoll
F. Nelgen,
Oberbilk, Linienstraße 35.

242 Täglich frische
Wurstbrödchen
ebenso guten
Mittag- und Abendtisch
in der Restauration von
C. Wenzel, Kaiserstraße [illegible]

Verloren

ein schwarzes Tuch. Wiederbringer erhält gute Belohn. Hundsrücken [illegible]

Ein brauner Karrenhund entlaufen. Wiederbringer erhält Belohnung. Kölnerstraße [illegible]

Ein junges Schwein wurde gestern gegangenen Dienstag zu [illegible] lörick aufgefangen und kann [illegible] Insertionsgebühren abgeh. [illegible] bei **Johann Büttgen** in Ober[illegible]

Ein Portemonnaie mit [illegible] Abzuh. b. **Fr. Schäfer,** in [illegible]

Ein **Teckel-Hund** zugelaufen. [illegible] Feldstraße [illegible]

Die dem Fräulein **Therese [illegible] und Louis Schafhausen** gefügte Beleidigung nehme [illegible] zurück.
J. [illegible]

Der betreffende Wirth, bei [illegible] gestern Nachmittag eine [illegible] kiste hingestellt wurde, wird [illegible] lichst gebeten, Kurzestr. 5 hinter[illegible] zu wollen, wo selbige abgeh[illegible]